

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 17 vom 22. April 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgaden Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Zutagefördern von Grundwasser zum Betrieb einer Kälteanlage,
zur Brauchwassernutzung, zur Filterrückspülung und Beckennachfüllung
sowie Wiedereinleiten des in der Kälteanlage verwendeten Wassers in das Grundwasser
im Badebetrieb der Rupertustherme in Bad Reichenhall 1

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Zutagefördern und Entnehmen von Schichtenwasser und Quellwasser
zur Versorgung einer Fischzuchtanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 385/1,
Gemarkung Scheffau, Gemeinde Marktschellenberg 2

Markt Teisendorf

Landkreis Berchtesgadener Land
Haushaltssatzung für das Jahr 2025 3

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring
für das Haushaltsjahr 2025 4

Gemeinde Anger

Haushaltssatzung der Gemeinde Anger
für das Haushaltsjahr 2025 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Saaldorf I“
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 6

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bereich „Moosen Nordwest“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;
Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Haushaltssatzung der Gemeinde Schönau a. Königssee
für das Haushaltsjahr 2025 8

Mittelschulverband Bischofswiesen

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Bischofswiesen
für das Haushaltsjahr 2025 9

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Zutagefördern von Grundwasser zum Betrieb einer Kälteanlage,
zur Brauchwassernutzung, zur Filtrerrückspülung und Beckennachfüllung
sowie Wiedereinleiten des in der Kälteanlage verwendeten Wassers in das Grundwasser
im Badebetrieb der Rupertustherme in Bad Reichenhall**

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 i. V. mit § 7 UVPG)

Im Badebetrieb Rupertustherme in Bad Reichenhall wird Grundwasser thermisch und als Brauchwasser genutzt. Die Grundwasserbenutzung wurde erstmals mit Bescheid vom 14.08.2003 erlaubt. Diese Erlaubnis endete am 31.12.2023. Für den Weiterbetrieb der Grundwasserbenutzung wurde am 18.12.2023 eine kurzfristige, übergangsweise beschränkte Erlaubnis, befristet bis 31.12.2024, erteilt.

Die Grundwasserbenutzung soll im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden. Mit Schreiben vom 31.10.2024 beantragte die Bayer. Staatsbad Bad Reichenhall/Bayer. Gmain GmbH eine neue beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für das Zutagefördern von Grundwasser zum Betrieb einer Kälteanlage, zur Brauchwassernutzung, zur Filtrerrückspülung und Beckennachfüllung sowie Wiedereinleiten des in der Kälteanlage verwendeten Wassers in das Grundwasser im Badebetrieb der Rupertustherme in Bad Reichenhall im Folgenden (unveränderten) Umfang:

- Maximale Momententnahme 35,4 l/s
- Maximale Jahresentnahme 790.000 m³
davon maximale Brauchwassernutzung 150.000 m³
- Temperaturveränderung (Erwärmung) max. 3 K
- Wiedereinleiten des in der Kälteanlage erwärmten nicht weiter veränderten Wassers in das Grundwasser

Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG erforderlich.

Die überschlägige Einschätzung, ob Grundwasserbenutzung der Rupertustherme erhebliche nachteilige Umwelt-auswirkungen haben kann, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen und der Erheblichkeit		
Schutzgüter	mögliche nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Menschen einschl. menschl. Gesundheit	sehr gering	nicht erheblich
Pflanzen	nicht gegeben	-----
Wald	nicht gegeben	-----
Tiere und biologische Vielfalt	nicht gegeben	-----
Fläche	nicht gegeben	-----
Wasser	gering	nicht erheblich
Boden	nicht gegeben	-----
Klima und Luft	nicht gegeben	-----
Landschaft und Landschaftsbild	nicht gegeben	-----
Kulturelles Erbe und Sachgüter	nicht gegeben	-----

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch die Grundwasserbenutzung der Rupertustherme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen: Die Grundwasserbenutzung besteht bereits seit Jahren und soll unverändert weitergeführt werden. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Eine Veröffentlichung erfolgt gemäß Art. 27 a BayVwVfG auch im UVP-Portal. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Der Feststellungsvermerk kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer 215 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 10. April 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Daniela Kronawitter, Geschäftsbereichsleiterin GB 3 – Bauen und Umwelt